

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

# Tatbestand - Überblick

Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und **die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel** unter **Hervorhebung der gestellten Anträge** nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden.

## Funktionen des Tatbestandes

- Selbstkontrolle des Gerichts
- Nachvollziehbarkeit für die Parteien
- Nachvollziehbarkeit für das Berufungsgericht
- Beurkundungsfunktion (§ 314 ZPO) → ggf. Berichtigung (§ 320 ZPO)

Tatbestand soll aus sich heraus, also ohne Aktenkenntnis,  
verständlich sein

Jede Tatsache, auf die es in den Entscheidungsgründen ankommt,  
muss im Tatbestand enthalten sein.

Entscheidungsgründe vor Tatbestand schreiben



Getrennte Darstellung der unstreitigen von den streitigen Tatsachenbehauptungen

unabhängig davon, ob Bestreiten zulässig ist oder nicht

Wiedergabe des Parteivortrags

keine rechtliche Würdigung

„Der Tatbestand würdigt nicht, er referiert.“



keine Zwischenüberschriften oder Gliederungspunkte

innere Gliederung ergibt sich aus Zeitform und Modus

Rechtsansichten knapp und nur dann, wenn man sonst den Rechtsstreit  
bzw. den Tatsachenvortrag nicht versteht

nur **konkrete** Bezugnahme auf Anlagen

Maßgebliche Vertragsvereinbarungen oder AGB im Wortlaut wiedergeben

*„Unter Ziffer 4 des Vertrages vereinbarten die Parteien: „gekauft wie besichtigt“.  
Wegen des weiteren Inhalts dieses Vertrages wird auf die Anlage K 1 Bezug  
genommen.“*

einfache, klare, präzise Sätze

aktiv formulieren

*„Die Parteien schlossen einen Vertrag. Der Kläger lieferte. Der Beklagte erklärte.“*

*nicht:*

~~*Vertrag wurde geschlossen; Kaufsache wurde geliefert; Anfechtung wurde erklärt*~~

Ausübung bzw. Erhebung im Prozess idR unstreitig

Sachvortrag auch unstreitig

Sachvortrag streitig

alles im unstreitigen Teil

alles im streitigen  
Beklagtenvortrag